



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung

Jegenstorf



Der Gemeinderat Jegenstorf erlässt, gestützt auf

- das Parkplatzreglement vom 13. Juni 2003
- die Gemeindeordnung vom 3. November 2000

folgende **Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung**:

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Zweck	<p>Art. 1 Die Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen, den Vollzug des Parkplatzreglementes vom 13. Juni 2003 und insbesondere die internen Kompetenzen.</p>
Parkzonenbereiche	<p>Art. 2 Auf Antrag der Kommission Hochbau und Planung (KHP) beschliesst der Gemeinderat über einzelne Parkzonenbereiche und stellt der Gemeindeversammlung gemäss Art. 3 Abs. 2 des Parkplatzreglementes Antrag zur Genehmigung.</p>
Bewirtschaftungsart	<p>Art. 3 Auf Antrag der KHP beschliesst der Gemeinderat über die jeweilige Art der Bewirtschaftung sowie der Gebührenerhebung und stellt der Gemeindeversammlung gemäss Art. 3 Abs. 2 des Parkplatzreglementes Antrag zur Genehmigung.</p>
Parkieren gegen Gebühr	<p>Art. 4 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren bzw. an den Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.</p>
Tarifgestaltung bei Parkuhren	<p>Art. 5 Die Tarifgestaltung und die konkreten Gebühren für die Parkplatzbewirtschaftung werden durch einfachen Gemeinderatsbeschluss auf Antrag der KHP festgelegt. Es können auch gebührenfreie Zeitabschnitte festgelegt werden.</p>
Parkkarten	<p>Art. 6 ¹Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben: <i>1 Tag / 1 Woche / 1 Kalendermonat / 1 Kalenderjahr</i> ²Jahresparkkarten können für den Rest des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden. ³Wird eine Jahresparkkarte zurückgegeben, so wird die Gebühr für verbleibende ganze Monate zurückerstattet. Für andere Parkkarten gibt es keine Rückerstattung von Gebühren. ⁴Die Verkaufspreise der Parkkarten legt der Gemeinderat gestützt auf Art. 5 des Parkplatzreglementes auf Antrag der KHP fest. ⁵Der Verkauf der Parkkarten erfolgt durch die Gemeindeschreiberei, sofern die Bedingungen gemäss dem Parkplatzreglement erfüllt sind. Es ist Sache der Parkkartenbezüger, ihre Bezugsberechtigung mit geeigneten Beweismitteln zu belegen. ⁶Für den Verkauf von Tageskarten kann der Gemeinderat weitere Verkaufsstellen bestimmen.</p>
Geltungsbereich von Parkkarten	<p>Art. 7 ¹Die Parkkarten gelten grundsätzlich nur für die darauf verzeichneten Parkzonen oder Parkplätze. In begründeten Fällen sind vorübergehende Ausnahmeregelungen durch die KHP möglich. ²Die Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den entsprechenden Zonen und auf den vorgegebenen Parkplätzen.</p>

³Tagesparkkarten sind übertragbar. Alle andern Parkkarten werden auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild oder eine bestimmte Firma ausgestellt und sind nicht übertragbar.

⁴Über die Abgabe von Ersatzparkkarten (bei zeitlich begrenzter Sperrung von bewirtschafteten Parkplätzen) entscheidet die KHP.

Ausnahmebewilligungen	<p>Art. 8 Spezielle Bewilligungen für Besucher von öffentlichen Anlässen erteilt der Gemeinderat. Bei periodisch wiederkehrenden Anlässen kann er diese Kompetenz an die Bauverwaltung delegieren.</p>
Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze	<p>Art. 9 Für die Kontrolle der Parkplätze ist die Bauverwaltung zuständig. Sie kann die Parkplätze durch Dritte kontrollieren lassen. Entsprechende Verträge sind vom Gemeinderat zu genehmigen.</p>
Vollzug, Zuständigkeit	<p>Art. 10 Die KHP vollzieht zusammen mit der Bauverwaltung die Beschlüsse über die Parkplatzbewirtschaftung. Insbesondere besorgt sie die vorschriftsgemässe Signalisation und alle Veröffentlichungen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 11 ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften der vorliegenden Verordnung werden in Anwendung des Gemeindegesetzes (Art. 58 Abs. 2) mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. ²Bussenverfügungen werden vom Bauverwalter oder seinem Stellvertreter erlassen. Diese Kompetenz kann gemäss Artikel 9 vertraglich an Dritte übertragen werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 12 Verfügungen der Bauverwaltung und der KHP können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.</p>

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Juli 2003.

Jegenstorf, 17. Juli 2003

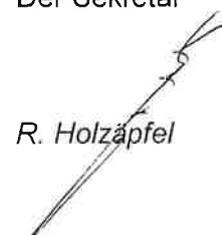
GEMEINDERAT JEGENSTORF

Der Präsident

Der Sekretär



D. Wyrch



R. Holzäpfel